

ERLÄUTERUNG ZUM VOLLSTÄNDIGEN MODELL DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR UNTERNEHMEN

Sektion Voll 5.15: "Finanzielle Beziehungen zu dem (den) Kommissar(en) und den Personen mit denen er verbunden ist (sie verbunden sind)"

Dieser Punkt wurde im Zuge der Anpassung der Artikel 133 und 134 des Gesellschaftsgesetzbuches¹ in der Folge der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen in belgisches Recht im Formular hinzugefügt.

Die Bestimmungen, die insbesondere die Übermittlung weiterer Informationen umfassen, gelten für **Leistungen und Situationen, die in dem zum 7. August 2006 endenden Geschäftsjahr und später entstanden sind.**

Folgende Elemente sind bei den Angaben zu diesem Punkt zu berücksichtigen:

- **Rubrik "Entlohnung des Kommissars (der Kommissaren)" (Code 9505)**

Nach den derzeitigen Rechtsvorschriften muss diese Rubrik nur von notierten Gesellschaften und von Gesellschaften, die verpflichtet sind konsolidierte Abschlüsse zu erstellen und zu veröffentlichen, ausgefüllt werden. Die übrigen Gesellschaften können die Informationen für diese Rubrik auf freiwilliger Basis liefern.

- **Rubrik "Entlohnung für außerordentliche Leistungen oder Sonderaufträge, die ausgeführt wurden von Personen mit denen der (die) Kommissar(e) verbunden ist (sind)" (Codes 95081 bis 95083)**

Unter "**Person, mit der der Kommissar verbunden ist**" ist jede Person zu verstehen, mit der der Kommissar einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder mit der er durch eine berufsbedingte Zusammenarbeit verbunden ist oder auch eine mit dem Kommissar verbundene Gesellschaft oder Person gemäß Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches.

- **"Angaben in Anwendung von Artikel 133, Absatz 6 des Gesellschaftsgesetzbuches"**

Im Falle einer Abweichung auf nicht konsolidierter Ebene von der Verpflichtung des (der) Kommissars (Kommissare) oder der Personen, mit denen er (sie) verbunden ist (sind), Vergütungen in Zusammenhang mit anderen Leistungen oder Aufgaben als den dem (den) Kommissar(en) durch Gesetz anvertrauten Aufgaben zu beschränken, sind die Art und die Begründung einer solchen Abweichung aufzuführen von notierten Gesellschaften und von Gesellschaften, die Teil einer Gruppe sind, die konsolidierte Abschlüsse zu erstellen und zu veröffentlichen hat. Die übrigen Gesellschaften können die Auskünfte auf freiwilliger Basis liefern.

Sektion Voll. 5.17.2: "Finanzielle Beziehungen der Gruppe, in der das Unternehmen in Belgien an der Spitze steht, mit dem oder den Kommissar(en) und den Person(en), mit denen er (sie) verbunden ist (sind)". Bitten wir Sie die niederländische oder die französische Version des Modells heranzuziehen.

*

* *

¹ Artikel 100 und 101 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über verschiedene Bestimmungen (Belgisches Staatsblatt vom 28. Juli 2006, Seiten 36960 bis 36964) und Artikel 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches (Belgisches Staatsblatt vom 27. April 2007, Seiten 22946 bis 22952).